Kreis Mettmann
Der Landrat

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/014/2015

Sozialausschuss am 09.02.2015

Zu Punkt 14.1: Mängel in Pflegeheimen
- hier: Anfrage der CDU-Fraktion vom 29.01.2015

Herr Richter verweist auf den Bericht der Heimaufsicht, der dem Ausschuss in der kommenden Sitzung am 11.05.2015 präsentiert wird.
Die Anfrage der CDU-Fraktion beantwortet er wie folgt:

1) Wie viel Personal steht der Kreisverwaltung seit dem 01.01.2015 für die Wahrnehmung der Heimaufsicht zur Verfügung?

Zum Stand 01.01.2015 (und in dieser Personalstärke auch erst seit 15.10.2014) stehen der Heimaufsicht insgesamt 5,57 VZÄ (Vollzeitäquivalente) an Personal zur Verfügung

Diese gliedern sich auf in:

4 Verwaltungskräfte	2,97 VZÄ
3 Pflegefachkräfte	2,6 VZÄ

2) Welche Qualifikationen haben diese Mitarbeiter/-innen?

Drei Beamte des gehobenen Dienstes sowie ein Verwaltungsfachangestellter decken den Bereich der Verwaltung ab.
Die Pflegefachkräfte verfügen über folgende Qualifikationen:

- 2 examinierte Krankenschwestern, eine davon mit Weiterbildung Leitungskompetenzen im Mittleren Management
- 1 examinierte Krankenschwester mit Bachelor of Science Pflegewissenschaft, Master of Arts Pflegemanagement und Qualitätsmanagement

Alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen besuchen neben den landesweiten fachlichen Arbeitskreissitzungen regelmäßig Fort- und Weiterbildungen.

3) Wie viele unangemeldete Kontrollen wurden in 2014 pro Heim und Quartal durchgeführt und welche Arten von Mängeln waren besonders oft zu vermelden?

Nach dem bis zum 15.10.2014 geltenden § 18 WTG (Wohn- und Teilhabegesetz) erfolgen die Prüfungen durch die Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe immer unangemeldet und mindestens ein Mal jährlich.
Kreisweit sind 56 stationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen und ca. 50 Einrichtungen der Eingliederungshilfe einschl. der Außenwohngruppen zu betreuen.
Aufgrund der personell angespannten Situation in der Heimaufsicht im Jahr 2014 wurde der Focus auf die Prüfung der Pflegeeinrichtungen gelegt. Trotz der stark eingeschränkten Personalsituation wurden fast alle Senioren- und Pflegeeinrichtungen einer Prüfung unterzogen. Dabei wurden im Ersten und Zweiten Quartal je 8 Pflegeeinrichtungen, im 3. Quartal 19 und im 4. Quartal 10 Einrichtungen überprüft. Insgesamt wurden 76 Prüfungen einschl. anlassbezogener Prüfungen in 3 Pflegeeinrichtungen durchgeführt.
Häufig festzustellende Mängel waren:

- Betreuungsdefizite besonders bei Neueinzügen und Kurzzeitpflegen
- Dokumentationsmängel
- Mängel in der ärztlichen Kommunikation
- Freiheitsentziehende Maßnahmen

- Hygienemängel

4) Wie oft wurden pro Heim und Quartal unangemeldete Kontrollen in der Nacht und am Wochenende durchgeführt und welche Auffälligkeiten wurden dabei im Vergleich zu den „normalen“ Kontrollen festgestellt?

Herr Richter berichtet, dass aktuell am Sonntag, 08.02.2015 eine Prüfung erfolgte. Hierbei wurde festgestellt, dass alle erforderlichen Schritte eingeleitet worden waren.

> *Hinweis:*
> Laut WTG sind Prüfungen zur Nachtzeit nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.
> Aufgrund eines konkreten Hinweises wurde im Jahr 2012 eine Nachtdienstbesetzung an einem Sonntagabend um 22:30 überprüft. Der Hinweis erwies sich jedoch als nicht zutreffend, die Nachtdienstbesetzung war nicht zu beanstanden.

5) Wie wird das Aufsichtspersonal der Kreisverwaltung in die Lage versetzt, die in der Leserumfrageaktion beispielhaft aufgeführten Mängel zu erkennen und wie werden diese geahndet?

Die Mitarbeiter der sind aufgrund Ihrer Qualifikation und Erfahrung in der Lage, die beispielhaft genannten Mängel zu erkennen, gleichwohl handelt es ich bei den Prüfungen um Stichprobenprüfungen.
Dabei werden Gespräche mit Beschäftigten, dem Bewohnerbeirat, einzelnen Bewohnern und deren Angehörige oder auch Besuchern geführt. Die Prüfung umfasst die Kontrolle von den Prüfern ausgewählter Pflegedokumentationen und die Inaugenscheinnahme der pflegerischen Versorgung einzelner Bewohner/-innen, sofern diese einverstanden sind. Im Tagesverlauf nutzen die Prüfer/innen jede Gelegenheit, den Umgang der Beschäftigten mit den Bewohnern zu beobachten. Außerdem werden die Dienstpläne, die soziale Betreuung, die Speise- und Medikamentenversorgung, der Umgang mit Betäubungsmitteln und Fixierungen usw. geprüft.
Am Ende des Prüfungstages erhalten die Verantwortlichen (hier insbesondere Einrichtungs- und Pflegedienstleitung, teilw. auch Geschäftsführer) ein Feedback zu den gewonnenen Erkenntnissen. Hier sind die Prüfer stets bemüht, neben den Beratungen bzw. Anordnungen zu kritischen Punkten, auch die positiven Feststellungen darzulegen.
Festgestellte Mängel werden entsprechend § 19 WTG (bis 15.10.2014) wie folgt geahndet:

1. Beratung vor Ort
2. Beratung im Prüfbericht sowie Anforderung von Nachweisen über die Beseitigung von Mängeln
3. Nachprüfung in kurzem zeitlichen Abstand
4. Anordnungen bestimmte Dinge sofort zu veranlassen, aber z.B. auch die Aufnahme weiterer Bewohner zu untersagen.